

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.1988

Geschäftszahl

87/11/0207

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0225 E 25. September 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Es handelt sich bei der Verkehrszuverlässigkeit einerseits und der geistigen und körperlichen Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen andererseits um verschiedene Eignungsvoraussetzungen (Hinweis E 23.5.1984, 82/11/0309).